



ANLAGE FORM BLATT E

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2021121164619
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Elementarbildung

Michaela Köll, BA

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Kauns
Dorfstraße 23
6526 Kauns

Gemeinde Kauns
21. Dez. 2021
EINGEGANGEN

Telefon +43 512 508 7887
Fax +43 512 508 747805
ga.elementarbildung@tirol.gv.at

**Gemeinde Kauns, Dorfstraße 27, 6526 Kauns;
Planunterlagengenehmigungsverfahren Bildungshaus Kauns, Errichtung einer
Kindergartengruppe;**

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

GA-ELB-8209/16-2021

Innsbruck, 16.12.2021

BESCHIED

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** der Gemeinde Kauns, gemäß § 12 Abs. 5 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F. **die Genehmigung** für die mit Schreiben vom 28.10.2021 übermittelten Planunterlagen betreffend die Errichtung einer Kindergartengruppe im Bildungshaus Kauns am Standort Dorfstraße 27, 6526 Kauns bei Einhaltung nachstehender Bedingungen:

- 1) Der Bewegungsraum im Erdgeschoss der Volksschule Kauns hat dem Kindergarten während der Öffnungszeiten des Kindergartens zur Mitverwendung zur Verfügung zu stehen.
- 2) Der Küchen- und Essbereich im Obergeschoss der Volksschule Kauns hat dem Kindergarten während der Öffnungszeiten des Kindergartens zur Mitverwendung zur Verfügung zu stehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides bei der Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Die Beschwerde kann auch mit Telefax, telegraphisch, fernschriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Die Gemeinde Kauns, hat um die Genehmigung für die übermittelten Planunterlagen betreffend die Errichtung einer Kindergartengruppe im Bildungshaus Kauns am Standort Dorfstraße 27, 6526 Kauns am Standort angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 5 TKKG bedürfen die Planunterlagen, die nach den baurechtlichen Vorschriften dem Ansuchen um die Erteilung der Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung anzuschließen sind, der vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das geplante Vorhaben den Erfordernissen nach den Abs. 1 bis 4 entspricht. Sie ist unter Bedingungen und/oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Erfordernisse notwendig ist. Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau oder eine sonstige Änderung von Gebäuden oder Räumen einer Kinderbetreuungseinrichtung darf erst nach Vorliegen der im ersten Satz vorgesehenen Genehmigung erteilt werden.

§ 12 Abs. 1 – 3 TKKG bestimmt auszugsweise:

„(1) Gebäude, Räume und Liegenschaften, die für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, sind baulich so zu gestalten, dass im Interesse des Kindeswohls ein ordnungsgemäßer Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Pädagogik, gewährleistet ist.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen haben folgende räumliche Mindestausstattung aufzuweisen:

- a) einen Gruppenraum für jede Kinderbetreuungsgruppe in der unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Kinderzahl erforderlichen Größe, wobei die Bodenfläche mindestens 2,5 m² für jedes Kind betragen muss,
- b) ausreichende Kleiderablagen außerhalb der Gruppenräume,
- c) eine Bewegungsfläche,
- d) bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen einen geeigneten Raum als Büro,
- e) die erforderlichen sanitären Einrichtungen,
- f) die erforderlichen Nebenräume, darunter jedenfalls eine Küche.

(3) Für jede Kinderbetreuungseinrichtung ist bei Vorhandensein einer geeigneten Fläche ein Außenspielplatz zum Spielen und Turnen vorzusehen, der sich nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung befindet.

(4)[...].“

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gelangte die zeichnende Behörde zu dem Ergebnis, dass die mit Schreiben vom 28.10.2021 übermittelten Planunterlagen bei Einhaltung der obigen Bedingungen den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 – 3 TKKG entsprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung

Michaela Köll, BA

Beilage: Planunterlagen

Ergeht an:

Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns

Ergeht zur Kenntnis an:

Bezirkshauptmannschaft Landeck, im ELAK an: BH-LA Büro Bezirkshauptmann

